

**Praktikantenordnung
für das
Vorpraktikum
(Bachelor)**

Wirtschaftsingenieurwesen

**General Management/Global Process Management/
International Management**

(Stand: WS 2010/2011)

1. Allgemeines

Der Erwerb von vertieften Kenntnissen aus der beruflichen Praxis außerhalb der Hochschule ist ein wesentlicher und unerlässlicher Teil des Studiums.

Wirtschaftsingenieure benötigen neben ausgeprägten spezifischen Fachkenntnissen in zunehmendem Maße fachübergreifendes Wissen, daneben besondere Kenntnisse über Methoden der Ideenfindung sowie der betrieblichen Zusammenarbeit. Vor diesem Hintergrund wird im Vorpraktikum und dem praktischen Studiensemester (PSS) das Erleben und Mitgestalten zeitgemäßer betrieblicher Vorgänge ermöglicht. Hier werden die erworbenen Kenntnisse in ihrem jeweiligen Praxisbezug vertieft, und es werden innerbetriebliche Funktionsstrukturen und Zusammenhänge vermittelt. Hieraus ergeben sich dann wiederum positive Rückkopplungen zu den folgenden theoretischen Studienabschnitten.

Im Regelfall soll **vor Studienbeginn** ein **Vorpraktikum** von mindestens 8 Wochen Dauer absolviert werden (siehe auch Satzung der Hochschule Pforzheim über das Vorpraktikum in den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen).

In den Studienplänen der technischen Studienrichtungen an der Hochschule Pforzheim ist **in den Bachelor-Studiengängen ein praktisches Studiensemester (Praxissemester)** integriert. Es ist gemäß den Bestimmungen des baden-württembergischen Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim Bestandteil des Studiums. Im Sinne der o. a. Kriterien für ein praxisorientiertes Studium kommt ihm eine zentrale Bedeutung zu. Für das Praxissemester ist die „**Praktikantenordnung für das Praxissemester**“ der Fakultät für Technik zu beachten !

2. Zielsetzung des Vorpraktikums

Für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen hat das **Vorpraktikum** primär das Ziel, dem/der zukünftigen WirtschaftsingenieurIn ausreichende praktische Grundkenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Eine grundsätzliche Orientierung dafür geben die Inhalte der einschlägigen Ausbildungsberufe. Außerdem soll ein erster Einblick in betriebliche Abläufe gewonnen werden.

3. Dauer und Organisation des Vorpraktikums

- 3.1. Das Vorpraktikum hat eine Dauer von **mindestens 8 Wochen entsprechend 40 Arbeitstagen**. Dabei zählen Fehl- und Krankheitstage nicht mit.
- 3.2. Das Vorpraktikum soll in der Regel vor Studienbeginn abgeleistet werden und ist Zulassungsvoraussetzung.
- 3.3. In Ausnahmefällen kann der Nachweis des Vorpraktikums bis zu Beginn des 3. Fachsemesters erbracht werden.
- 3.4. Das Vorpraktikum soll möglichst an einem Stück absolviert und dabei in nicht mehr als 2 zeitliche Abschnitte unterteilt werden.

- 3.5. Das Vorpraktikum soll in einer, nicht in mehreren Firmen durchgeführt werden.
- 3.6. Der jeweilige Praktikantenbeauftragte entscheidet auch über die Anerkennung des Vorpraktikums.
- 3.7. Eine einschlägige Berufsausbildung wird als Vorpraktikum anerkannt. Der Besuch eines Technischen Gymnasiums oder Berufskollegs reicht als Vorpraktikum **nicht** aus.

In Zweifelsfällen entscheidet der Praktikantenbeauftragte über die Anerkennung.

Für die Anerkennung der **Berufsausbildung** als Vorpraktikum bitte eine Kopie des Abschlusszeugnisses/des Facharbeiterbriefs im Sekretariat des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen abgeben, spätestens bis 1. Dezember (bei Studienbeginn im WS) bzw. 15. Mai (bei Studienbeginn im SS). Ein Bericht ist nicht erforderlich.

- 3.8. Ist das **Vorpraktikum vor Studienbeginn** abgeleistet worden, ist dem zuständigen Praktikantenbeauftragten (siehe Homepage: Wirtschaftsingenieurwesen/Studieninteressierte) des jeweiligen Studiengangs ein Zeugnis oder eine Bescheinigung der Firma über das Vorpraktikum mit Name, Vorname, Zeiten und Fehlzeiten bis spätestens zum 1. Dezember (bei Studienbeginn im WS) bzw. 15. Mai (bei Studienbeginn im SS) in Form einer Pdf-Datei zu zusenden bzw. über die elektronische Praktikantenverwaltung hochzuladen. Es wird das Bereithalten eines Wochenberichtes gewünscht, welcher auf Anfrage vorgelegt werden kann. (siehe Homepage: Formvorlage Wochenbericht)
- 3.9. Wurde das **Vorpraktikum nicht vor Studienbeginn** abgeleistet, so muss dieses bis zum Beginn des 3. Semesters nachgeholt werden. Es sind nach Abschluss des 8-wöchigen Praktikums die in Punkt 3.8. genannten Unterlagen beim zuständigen Praktikantenbeauftragten einzureichen.
- 3.10. Ist das Vorpraktikum nicht bis zum Beginn des 3. Studiensemesters anerkannt, liegt eine Zulassungsvoraussetzung nicht vor und es droht die **Exmatrikulation**.

4. Auswahl des Ausbildungsbetriebes

- 4.1. Bereits vor Ende der Schulausbildung sollte sich der/die angehende Student/in um einen Praktikumsplatz bewerben, damit die geforderten 8 Wochen möglichst noch

vor Studienbeginn stattfinden können. Geeignete Firmen sind z.B. auf dem jeweiligen Gebiet tätige Industrieunternehmen. Weitere Auskünfte zu Firmen erhalten Sie z.B. bei der Industrie- und Handelskammer, den Arbeitsagenturen oder auch beim Praktikantenbeauftragten.

4.2. Bei der Auswahl des Betriebes ist zu beachten, dass die angestrebten Ausbildungsziele nur in einschlägigen, ausgewiesenen Betrieben erworben werden können und Kleinbetriebe hierzu in der Regel ungeeignet sind. Der Praktikant ist in erster Linie selbst verantwortlich, dass die im Abschnitt 2 formulierten Ausbildungsziele eingehalten werden.

4.3. Das Vorpraktikum soll in einer, nicht in mehreren geeigneten betrieblichen Einrichtungen durchgeführt werden. Dafür kommen hauptsächlich in Frage

- Industriebetriebe,
- Handelsunternehmen
- Ingenieurbüros
- Unternehmensberatungen
- Steinbeis-Transferzentren bzw. Forschungslabors.

5. Als Vorpraktikum anerkennbare Leistungen oder Tätigkeiten

Folgende Leistungen oder Tätigkeiten können als Vorpraktikum anerkannt werden:

- Einschlägige Tätigkeiten in Industrie oder Handel
- Technische/wirtschaftliche Praktika, wie z.B. Programmieren, informationstechnische, mechanische, elektrotechnische oder physikalische Praktika, Grundausbildung Materialbearbeitung, Ausbildung an Werkzeugmaschinen, Robotern, Ausbildung in Pneumatik, Hydraulik, Löten, Energietechnik, Fertigung, kaufmännische Tätigkeiten, Buchhaltung etc.
- Abgeschlossene Berufsausbildung
- Bundeswehr oder Zivildienst

Für die Anerkennung ist dem Praktikantenbeauftragten ein Zeugnis oder eine Bescheinigung der Firma über das Vorpraktikum bzw. die Berufsausbildung mit Name, Zeiten und Fehlzeiten sowie kurzer Beschreibung der Tätigkeit vorzulegen.

6. Weitere Auskünfte

Weitere Auskünfte erteilen das Studentensekretariat der Hochschule, der Praktikantenbeauftragte sowie Arbeitsämter und IHK. Den Praktikantenbeauftragten finden Sie auf den Internetseiten des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen unter dem Link „Praxissemester“.

Informationen über geeignete Praktikumsbetriebe in der Region geben auch:

Arbeitsamt Pforzheim

07231 / 304-258

07231 / 304-259

IHK Nordschwarzwald

07231 / 201-143